



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2021/4005/FISa/SIWE
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Florian Salzburger, B.A.

DW: 1461

Innsbruck, 24.11.2021

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Automatisiertes Fahren Verordnung geändert wird (2. Novelle zur AutomatFahrV)

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.11.2021
zust. Referentin: Mag. Stefanie Pressinger

Sehr geehrte Frau Mag. Pressinger,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur 2. Novelle des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die „Automatisiertes Fahren Verordnung“ geändert wird, wie folgt Stellung:

Das Ziel der vorliegenden Novelle ist die Festlegung von weiteren Anwendungsfällen (Use-Cases), wie beispielsweise ein automatisiertes Fahrzeug zur Personen- und Güterbeförderung, ein Autobahnpiplot mit automatisiertem Auf- und Abfahren, ein automatisiertes Parkservice oder eine automatisierte Arbeitsmaschine.

Zu § 3 Abs. 3

Zu begrüßen ist die Tatsache, dass aufgrund von Sicherheitsüberlegungen die Anforderungen der Vorabtests vor dem Testen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr angehoben werden. Der essentiellste Punkt im Zusammenhang mit autonomem Fahren ist ohne Frage jener der Sicherheit. Diese betrifft die des Fahrers genauso wie jene der anderen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, andere Autos,

etc.). Schließlich ist ein unfallfreies Fahren einer der zentralen Hintergründe des autonomen Autofahrens.

Ergänzend zu den bisherigen Anforderungen haben diese Testpiloten einen Nachweis über ein adäquates Fahrsicherheitstraining zu erbringen. Selbstverständlich ist eine Anhebung der Erfordernisse im Sinne der Verkehrssicherheit zu begrüßen, dennoch fehlt hier eine transparente Definition des Begriffes „adäquates Fahrsicherheitstraining“, da hier nicht nachvollziehbar ist, wo und in welchem Umfang dieses Training zu absolvieren ist.

Zu § 7 Abs. 3

Auch wenn die Ansprüche der Vorabtests erhöht wurden, benötigt es aus unserer Sicht nicht zwingend die ersatzlose Streichung der bisher festgelegten Testkilometer. Es spricht nichts gegen eine Anhebung und eine parallele Absolvierung der in § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 bisher vorgeschriebenen Testkilometer.

Zu § 7 Abs. 8

Künftig soll auch die Beförderung von Personen in Rollstühlen zulässig sein, was in normalen Bussen ohne technische Unterstützung ohnehin zur täglichen Praxis gehört. Da jedoch dieses automatisierte System auch von Verkehrsunternehmen und Betreibern von Kraftfahrlinien getestet wird, wäre es ratsam, in der Testphase auch Fahrgäste auf Stehplätzen sowie Fahrgäste mit Kinderwägen zu befördern, damit diese Tests mehr Praxisnähe vorweisen.

Zu § 7a Abs. 5 & § 7b Abs. 5

Aus Sicht der AK Tirol benötigt es aufgrund unbestimmter Begrifflichkeiten vor allem in § 7a Abs. 5 & § 7b Abs. 5 Nachbesserungsbedarf. So sollte definiert werden, was unter einer kritischen Situation zu verstehen ist, damit der Lenker nachvollziehen kann, wann er verpflichtet ist, unverzüglich einzugreifen. Zudem sollte festgelegt werden, wo sich die Notfallvorrichtung befinden muss, damit hier ein nachvollziehbarer Standard gewährleistet ist.

Zu § 9a

In Abs. 1 wird vorgesehen, dass der automatisierte Parkservice bis zu einer Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h verwendet werden darf. Unserer Ansicht nach erscheint diese Geschwindigkeit zu hoch angesetzt, da beispielsweise die Bestimmungen in der StVO (§ 76 b Abs. 3) zur „Wohnstraße“ vorsehen, dass diese Fahrzeuge nur mit „Schrittgeschwindigkeit“ befahren werden dürfen. Es wird daher

angeregt, dem automatisierten Parkservice eine maximale Geschwindigkeit von 5 km/h vorzuschreiben.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte nimmt die 2. Novelle, mit der die „Automatisiertes Fahren Verordnung“ geändert wird, zur Kenntnis, ersucht jedoch um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner